

Wohlfahrtsfonds und AHV-Beitragspflicht

Geld für die AHV oder für Sozialpläne?

Die Bedeutung der Wohlfahrtsfonds ist unbestritten. Kontrovers diskutiert wird hingegen die AHV-Beitragspflicht von Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds, wie ein Streitgespräch mit Markus Moser und Andreas Dummermuth zeigt.

Braucht es noch Wohlfahrtsfonds?

Markus Moser: Es braucht Wohlfahrtsfonds mehr denn je, weil wir in wirtschaftlich schwierigen Zeiten leben, in denen Restrukturierungen und Stellenabbaumassnahmen an der Tagesordnung sind. Die Bedeutung der Wohlfahrtsfonds ist unbestritten. Sie sind Ausdruck eines sozialen Engagements von Arbeitgebern, die in guten Zeiten im Interesse der Arbeitnehmenden – und mit dem Segen des Fiskus – Geld auf die Seite gelegt haben, um das Geld in schlechten Zeiten für diese einzusetzen. Die Wurzeln der patronalen Wohlfahrtsstiftungen sind vielfach älter als der Rest des Sozialversicherungssystems. Man muss Sorge tragen, dass diese Institutionen nicht noch mehr unter Druck kommen.

Andreas Dummermuth: Ich finde die Wohlfahrtsfonds sehr wertvoll. Wichtig ist, dass klare Spielregeln gelten. Auszahlungen über Wohlfahrtsfonds sind möglich, haben aber nichts mit einer AHV-Beitragsbefreiung zu tun.

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 9C_12/2011 vom 8. August 2011 (BGE 137 V 321) sind Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds AHV-pflichtig. Was halten Sie von diesem Urteil?

Dummermuth: Der Bundesrat hat sich zweimal dafür ausgesprochen, dass die Ermessensleistungen der Wohlfahrtsfonds der AHV-Beitragspflicht unterstehen. Das Bundesgericht hat dies in drei Urteilen nacheinander klar bestätigt. Im Sozialversicherungsrecht müssen klare Spielregeln gelten. Sie müssen von einer Ausgleichs-

kasse verlangen können, dass sie gemäss Gesetz, Verordnung und höchstrichterlicher Rechtsprechung funktioniert. Sowohl Verfahren wie auch Beitragshöhe bei der AHV sind sehr berechenbar und stabil. Das ist ein wichtiger Wert.



«Die Beiträge, die das AHV-Recht fordert, dürfen die Wohlfahrtsfonds von ihrem Zweck her gar nicht bezahlen.»

Markus Moser, Dr. iur., Geschäftsführer Pensionskassen Novartis

Moser: Im Moment haben wir eine Klärung, da gebe ich Herrn Dummermuth recht, allerdings nicht in dem Sinn, den ich mir gewünscht hätte. Das Urteil ist eine erstaunlich akrobatische Kehrtwende. Das Bundesgericht hat auch schon etwas anderes gesagt und hat nun zurückbuchstabiert. Das ist bedenklich.

Dummermuth: Der Bundesrat hat schon im Jahr 2006 in den parlamentarischen Vorstössen von der SVP und von Nationalrat Baader klipp und klar gesagt, wie die

Rechtslage ist. Schon damals war es sonnenklar, dass Ermessensleistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds leistungspflichtig sind. Die Haltung war, dass man nicht davon abweicht.

Moser: Die Klarheit war offensichtlich nicht vorhanden. Andernfalls hätte es nicht drei Entscheide gebraucht. Der Ball wurde zurückgespielt an den Gesetzgeber. Das Thema wurde im Rahmen der 11. AHV-Revision durchaus kontrovers diskutiert. Es gab ernst zu nehmende Voten in der parlamentarischen Diskussion, dass man die Sache nochmals anschauen muss. Die Bedeutung der Wohlfahrtsfonds ist auch von AHV-rechtlicher Seite unbestritten. Die AHV schaut, dass sie zu ihren Beiträgen kommt, möglichst von vielem, was Lohnbestandteil ist oder sein könnte; doch sind auch hier sozialpolitische Rücksichten zu nehmen und entsprechende Ausnahmen vorgesehen, nur leider sind diese zu restriktiv.

Dummermuth: Alle Leistungen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, egal wer diese bezahlt, sind beitragsunterstellt. Wenn man von diesem Dogma abweicht, dann gibt es eine Explosion der Beitragssätze. Der konstante AHV-Beitragssatz seit 36 Jahren ist ein Wettbewerbsvorteil für die Schweiz. In den aktuellen Urteilen ging es nie um Bagatellbeträge, sondern um freies Ermessen und sehr hohe Beträge für wenige Personen. Es wurde darum gestritten, im Schnitt auf 1.8 Mio. Franken Lohn AHV-Beiträge zu bezahlen oder nicht. Das Bun-

desgericht hat sich mit der Spitze des Eisbergs befasst.

Welche Konsequenzen hat diese AHV-Beitragspflicht?

Moser: Die Wohlfahrtsfonds werden im Mark getroffen. Die Beiträge, die das AHV-Recht fordert, dürfen die Wohlfahrtsstiftungen von ihrem Zweck her gar nicht bezahlen. Die zusätzlichen Beiträge fallen auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zurück. Von jedem Franken Leistung, den ein Wohlfahrtsfonds beiträgt an die Kosten

eine Wohlfahrtsstiftung die Kosten einer frühzeitigen Pensionierung flächendeckend übernimmt, sind AHV-Beiträge geschuldet. Das hat uns die Rechtsprechung beschert in diesen Einzelfällen, die mit Sozialplänen nichts zu tun hatten, wie Sie sagen.

Dummermuth: Wenn es um flächendeckende Leistungen geht, dann können Sie ein Reglement machen für diesen Fall, womit die Leistungen beitragsfrei sind. Sie können gezielt verschiedene Wohlfahrtsfonds machen.



«Alle Leistungen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, egal wer diese bezahlt, sind beitragsunterstellt.»

Andreas Dummermuth, lic. iur., Master of Public Administration, Geschäftsleiter Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz

bei Stellenabbau und vorzeitigen Pensionierungen, gehen zehn Rappen zusätzlich weg. Dieses Geld müssen der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bezahlen. Das ist im Ansatz verfehlt und stellt die Daseinsberechtigung von Wohlfahrtsfonds in Frage. Man darf nicht vergessen, dass Sozialpläne nicht zwingend sind. Wenn man noch 10 Prozent AHV-Beiträge zusätzlich bezahlen muss, dann ist schon sehr fraglich, ob diese dann noch so gut aussehen.

Dummermuth: Achtung: In den aktuellen Bundesgerichtsentscheiden ging es nie um Sozialpläne. Da ging es um Auszahlungen im Schnitt von 1.8 Mio. Franken für einzelne Personen!

Moser: Das sind aber Leistungen, die auch stiftungsrechtlich bedenklich wären. Dummerweise hat die Rechtsprechung entschieden, dass Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds generell AHV-pflichtig sind. Wenn ein Sozialplan vorsieht, dass

Moser: Man kann beliebig viele Wohlfahrtsfonds machen, wenn man die finanziellen Mittel dazu hat; reglementarische Ansprüche auf deren Leistungen zu stipulieren, wäre hingegen ein Widerspruch in sich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Leistungen eines Wohlfahrtsfonds nicht AHV-pflichtig sind?

Moser: Generell von der Beitragspflicht ausgenommen sind Leistungen des Arbeitgebers, die bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen bezahlt werden, sofern diese nicht mehr betragen als das Zweifache der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Der Freibetrag, der nicht AHV-pflichtig ist, reicht nicht, den realen Kosten Rechnung zu tragen. Eine vorzeitige Pensionierung, bei der es zum Beispiel im Alter 60 die gleiche Leistung geben soll wie im Alter 65, kostet im Einzelfall leicht Hunderttausende von Franken. Dieses Geld muss eingeschossen werden, um die Kür-

zung auszukaufen. Zudem sind Leistungen, die eine reglementarische Basis haben, von der AHV-Pflicht ausgenommen. Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zahlen aber naturgemäss Leistungen, die nicht auf einem Reglement beruhen.

Dummermuth: Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge, Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen, sind in gewissem Ausmass beitragsbefreit. Der Verfassungsgeber hat sich für ein Dreisäulensystem entschieden. Im Rahmen der Gesetzgebung hat man gesagt, was in der 2. Säule ist, das will man nicht mit AHV-Beiträgen belasten. Wenn man sich ausserhalb dieser Welt begibt und es sich um eine freie Ermessensleistung handelt, dann gilt das Privileg der Beitragsbefreiung nicht.

Was erhoffen Sie sich von der nächsten AHV-Revision?

Moser: Ich erhoffe mir, dass die sehr gute politische Diskussion um die Wohlfahrtsstiftungen und die AHV-Beitragspflicht, die schon im Rahmen der 11. AHV-Revision angefangen hat, unvoreingenommen fortgesetzt wird. Ich erhoffe mir auch, dass die parlamentarische Initiative von Herrn Pelli für die generelle Förderung der Wohlfahrtsstiftungen in diesem Zusammenhang Gehör finden wird. Ich hoffe, dass eine faire Lösung herauskommt, welche die wichtigsten Anliegen der AHV berücksichtigt, aber auch die Daseinsberechtigung der Wohlfahrtsfonds und ihrer Leistungen anerkennt und Ausnahmen macht, wo sie berechtigt sind, auch bei der AHV-Beitragspflicht.

Dummermuth: Wir haben ein Gebot: Das ist die nachhaltige Sicherung der Altersvorsorge. Wir muten der Bevölkerung voraussichtlich schmerzhaft und spürbare Leistungseinschränkungen zu, sprich eine Erhöhung des Rentenalters. Darum glaube ich nicht, dass man im gleichen Moment bereit ist, auf vorhandenes Beitragssubstrat zu verzichten. Eine daraus resultierende Erhöhung der Lohnnebenkosten erachte ich als Gift für die Schweizer Volkswirtschaft.

Besten Dank für das Gespräch. ■

Interview: Judith Yenigün-Fischer
Fotos: Gregor Gubser